

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.872.754

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8942/J-NR/2021

Wien, am 09. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 09. Dezember 2021 unter der Nr. **8942/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Corona Cluster in den Justizanstalten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen zum Berichtsstand 30. Dezember 2021 wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- 1. Wie viele Corona-Infizierte gibt es derzeit in den einzelnen Justizanstalten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)
- 2. Wie viele Justizbedienstete sind derzeit Corona positiv getestet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)
- 3. Wie viele Justizbedienstete sind an COVID-19 erkrankt?
- 4. Wie viele Insassen sind derzeit Corona positiv getestet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)
- 5. Wie viele Justizbedienstete sind an COVID-19 erkrankt?

Per 30. Dezember 2021 sind in den österreichischen Justizanstalten in Summe 22 Personen (Strafvollzugsbedienstete und Insassen:Insassinnen) mit SARS-CoV-2 infiziert. Davon sind sechs Strafvollzugsbedienstete positiv getestet (Justizanstalt Innsbruck 3, JA Schwarza 1,

JA Wels 1, JA Wien-Simmerung 1). Im Übrigen waren seit Beginn der Pandemie in Österreich im Februar 2020 in Summe 753 Strafvollzugsbedienstete mit SARS-CoV-2 infiziert, wobei 747 davon wieder genesen sind. In den Justizanstalten sind derzeit 16 Insassen:Insassinnen positiv auf SARS-CoV-2 getestet, die sich wie folgt auf die einzelnen Justizanstalten verteilen (JA Hirtenberg 1, JA Innsbruck 4, JA Schwarza 1, JA Sonnberg 3, JA Josefstadt 7).

Zur Frage 6:

- *Wie kann es sein, dass trotz verschärfter Maßnahmen in den Justizanstalten solche Cluster entstehen?*

In den österreichischen Justizanstalten werden seit Beginn der Pandemie in Österreich im Februar 2020 laufend Präventiv- und Hygienemaßnahmen gesetzt, um alle in den Justizanstalten tätigen und angehaltenen Personen bestmöglich vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu schützen. Es wurden auf Basis der Maßnahmen der österreichischen Bundesregierung von Beginn an umfangreiche Präventionskonzepte erarbeitet, welche im multiprofessionellen Einsatzstab der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen laufend evaluiert und der Infektionslage entsprechend angepasst werden. Aufgrund der steigenden Infektionszahlen in der Allgemeinbevölkerung und den Justizanstalten war zuletzt – auch aufgrund des verhängten „Lockdowns“ – eine Verschärfung der Maßnahmen notwendig.

Trotz verschärfter Maßnahmen können Infektionen jedoch – wie auch in der Allgemeinbevölkerung – bedauerlicherweise nicht zur Gänze ausgeschlossen werden.

Zur Frage 7:

- *Welche Maßnahmen haben Anstaltsfremde zu beachten?*

Besucher:innen gemäß § 93 StVG haben derzeit – sofern diese nicht vom „Lockdown für Ungeimpfte“ betroffen sind und der Besuchsverkehr daher auf telefonische Kontakte beschränkt ist – beim Betreten einer Justizanstalt die „2-G+“-Regelung zu beachten. Demnach haben diese beim Betreten einer Justizanstalt den Nachweis einer Impfung oder Genesung sowie zusätzlich den Nachweis einer negativen aktuell gültigen PCR-Testung zu erbringen.

Privilegierte Besucher:innen gemäß § 96 StVG haben beim Besuch die „2,5-G-Regelung“ zu erfüllen, wonach diese den Nachweis einer Impfung, Genesung oder negativen aktuell gültigen PCR-Testung zu erbringen haben.

Ebenso gilt auch für alle anderen anstaltsfremden Personen derzeit die „2,5-G-Regelung“ beim Betreten einer Justizanstalt.

Darüber hinaus haben alle anstaltsfremden Personen, die eine Justizanstalt betreten, während des gesamten Aufenthalts in der Justizanstalt eine FFP-2-Atemschutzmaske ohne Ausatemventil zu tragen sowie einen Mindestabstand einzuhalten.

Im Übrigen wird auf die Besucher:inneninformationen sowie die Hausordnungen auf der Homepage <https://www.justiz.gv.at> verwiesen.

Zur Frage 8:

- *Von welchen externen Personen wurde das Corona-Virus in die Justizanstalten eingeschleppt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten und Art der Tätigkeiten dieser Personen (keine Namen))*

Das ist nicht bekannt.

Zur Frage 9:

- *Wie ist es möglich, dass externe Personen das Corona-Virus in die Justizanstalten einschleppen, wenn ein negativer PCR - Test vorzulegen ist?*

Auch trotz aktuell gültiger, negativer PCR-Testung bzw. aufrechtem Impfschutz oder Genesung können Ansteckungen mit SARS-CoV-2 sowie dessen Übertragung bedauerlicherweise nicht zu 100% ausgeschlossen werden. Von diesem Umstand sind alle Bereiche des täglichen Lebens betroffen.

In den Justizanstalten wird jedoch unter anderem durch strikte Einlasskontrollen für externe Personen und Hygienemaßnahmen (siehe insbesondere dazu die Antworten zu den Fragen 6 und 7) weiterhin dafür Sorge getragen, das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *10. Warum ist die Gültigkeit des PCR - Test in den Justizanstalten in Wien 48 Stunden und in den Justizanstalten in Niederösterreich 72 Stunden?*
- *11. Warum gibt es bei der Gültigkeit des PCR - Test keine einheitliche Regelung in allen österreichischen Justizanstalten?*

Regelungen zu Gültigkeitsdauer von PCR-Testungen basieren auf den Verordnungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie allfälligen bundesländerspezifischen Regelungen. Auch die Strafvollzugsverwaltung hat sich an diese Vorgaben zu halten.

Zur Frage 12:

- *Gibt es für die Häftlinge genauso verschärfte Maßnahmen wie bei den Bediensteten?*
 - a. *Wenn ja, was wurde hier verschärft?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Wie für Strafvollzugsbedienstete wurden auch für Insassen:Insassinnen in den Justizanstalten aufgrund der dynamischen Entwicklung der Infektionslage in Österreich und der damit verbundenen Vorgaben der österreichischen Bundesregierung verschärfte Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung von SARS-CoV-2 in die bzw. den Justizanstalten gesetzt.

Für Insassen:Insassinnen gilt aufgrund des bundesweiten „Lockdowns für Ungeimpfte“ bei Freiheitsmaßnahmen derzeit ebenso die „2-G-Regelung“, wonach Freiheitsmaßnahmen nach den §§ 99, 99a, 126 Abs. 2 Z 4, Abs. 4 und 147 StVG für Insassen:Insassinnen, die keinen 2G-Nachweis vorweisen, unzulässig sind. Freiheitsmaßnahmen nach § 126 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 StVG sind für diese Strafgefangenen zulässig, sofern durch entsprechende Präventiv- und Hygienemaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Ausnahmen davon können zur Erledigung unaufschiebbarer, nicht substituierbarer persönlicher Angelegenheiten sowie im Einzelfall, etwa zur Vorbereitung der Entlassung, bewilligt werden, sofern durch entsprechende Präventiv- und Hygienemaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Verwiesen wird diesbezüglich auf die Verordnung BGBl. II Nr. 120/2020 idgF.

Ebenso haben Insassen:Insassinnen bei jedem Verlassen des Haftraumes eine FFP-2-Atemschutzmaske ohne Ausatemventil zu tragen.

Zur Frage 13:

- *Wie ist die Vorgangsweise, wenn ein Insasse Corona positiv getestet wurde?*

Sollten Insassen:Insassinnen positiv auf SARS-CoV-2 getestet werden, so werden sie unverzüglich isoliert. Zu diesem Zweck wurden bereits im Februar 2020 eigene Isolationsabteilungen bzw. isolierte Zugangsabteilungen in den Justizanstalten eingerichtet.

Die weiteren Maßnahmen werden durch die jeweils zuständige Gesundheitsbehörde vorgegeben. Im Zuge dessen erfolgt überdies eine rasche Kontaktpersonennachverfolgung, um eine mögliche Ausbreitung innerhalb der Justizanstalt bestmöglich zu verhindern.

Zur Frage 14:

- *Welche Maßnahmen werden gesetzt, wenn sich ein Insasse nicht testen lässt?*

In den österreichischen Justizanstalten gibt es keine Testpflicht. Es sind hier insbesondere die Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes zu beachten. Insassen:Insassinnen sind im Bedarfsfall (Verdachtsfall / Infektionsfall) entsprechend zu testen. Da keine Testpflicht besteht, sind mit der Verweigerung einer Testung auch keine Rechtsfolgen verbunden. In derartigen Fällen ist durch sonstige Schutz- und Hygienemaßnahmen dafür Sorge zu tragen, ein allfälliges Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten.

Zur Frage 15:

- *Hat ein Insasse der nicht geimpft ist eigene Maßnahmen?*
 - Wenn ja, welche?*
 - Wenn nein, warum nicht?*

Derzeit gilt aufgrund des bundesweiten „Lockdowns für Ungeimpfte“ auch für Insass:innen bei Freiheitsmaßnahmen die „2-G-Regelung“. Verwiesen wird auf die Antwort zu Frage 12.

Überdies sind Insassen:Insassinnen, die nicht geimpft sind, nach der Rückkehr von Freiheitsmaßnahmen vorübergehend getrennt anzuhalten. Bei einer Einstufung als „Neuzugang“ sind diese für zehn Tage in der isolierten Zugangsabteilung anzuhalten. All das entfällt bei geimpften Insassen:Insassinnen.

Zur Frage 16:

- *Gibt es zwischen geimpften und nicht geimpften Insassen in den Justizanstalten unterschiedliche Maßnahmen?*
 - Wenn ja, welche?*
 - Wenn nein, warum nicht?*

Verwiesen wird auf die Antworten zu den Fragen 12 und 15.

Zur Frage 17:

- *Kann ein Justizwachebeamter in den Dienst gestellt werden, wenn er keinen aktuellen negativen PCR Test hat?*

- a. *Wenn ja, warum?*
- b. *Wenn ja, wie ist hier die weitere Vorgangsweise?*
- c. *Wenn nein, wie ist dann die weitere Vorgangsweise?*

In den Justizanstalten gilt seit 15. November 2021 die „2,5-G-Regelung“ am Arbeitsplatz. Diese Regelung basiert auf den Vorgaben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die generelle Einführung der „3-G-Regelung“ am Arbeitsplatz.

Demnach haben Strafvollzugsbedienstete beim Betreten des Ortes der beruflichen Tätigkeit den Nachweis einer Impfung, Genesung oder einer negativen PCR-Testung zu erbringen.

Aufgrund dieser Vorgaben kann auch ein:e Bedienstete:r ohne negativen PCR-Test in den Dienst gestellt werden, wenn diese:r den Nachweis einer Impfung oder Genesung erbringen kann.

In Ausnahmefällen, wenn der Nachweis einer PCR-Testung (mangels Verfügbarkeit einer Test-möglichkeit oder wegen nicht rechtzeitigem Einlangen des Ergebnisses) nicht erbracht werden kann, ist derzeit vorübergehend auch der Nachweis einer negativen Antigen-Testung zulässig.

Zur Frage 18:

- *Wie ist die Vorgangsweise, wenn ein Bediensteter Corona positiv getestet wurde?*

Die Vorgehensweise bei Infektionsfällen unter den Bediensteten, insbesondere die Verhängung einer Quarantäne, richtet sich nach den Vorgaben der jeweils zuständigen Gesundheitsbehörde.

Im Zuge dessen wird in derartigen Fällen unter anderem auch für eine rasche Kontaktpersonennachverfolgung in den Justizanstalten gesorgt sowie Bereiche, in denen sich die:der Bedienstete aufgehalten hat, umgehend desinfiziert. Die Kontaktpersonen, die nicht in Quarantäne müssen, werden ferner zu erhöhten Hygienemaßnahmen aufgerufen und entsprechend sensibilisiert.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

